

7001 Chur, 9. Februar 2012

Bo/cb

Kontaktperson: Franco Bontognali

Versand gemäss Adressaten

Telefon: 081 257 24 61

E-Mail: franco.bontognali@alg.gr.ch

Kreisschreiben ALG 2012/01

Inkraftsetzung der neuen Verordnung über die amtliche Vermessung in Graubünden und der kantonalen Geoinformationsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das kantonale Geoinformationsgesetz (KGeoIG; BR 217.300) und die Gebührenverordnung (GKGeoIG; BR 217.330) wurden auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Unterdessen hat die Regierung mit Beschluss vom 7. Februar 2012 auch die neue Verordnung über die amtliche Vermessung in Graubünden (KVAV; BR 217.320) und die kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV; BR 217.310) auf den 15. Februar 2012 in Kraft gesetzt. Die Publikation ist heute im Kantonsamtsblatt erfolgt.

Die neuen Verordnungen sind auf unserer Homepage www.alg.gr.ch unter AV, Rechtsgrundlagen Kanton, aufgeschaltet. Die bisherige Verordnung über die amtliche Vermessung wurde bereits mit der Einführung des kantonalen Geoinformationsgesetzes ausser Kraft gesetzt.

Nachfolgend einige Änderungen und neue Bestimmungen im Bereich der amtlichen Vermessung, die ab dem 1. Februar 2012 zu beachten sind:

- Die Fristen für Grenz- und Bestandesänderungen sowie für die Nachführung von projektierten Bauten sind in Art. 25 KVAV geregelt. Für Rückmutationen gilt neu: *"Können Grenzänderungen nicht innert einem Jahr seit Abgabe der Mutationsurkunde im Grundbuch eingetragen werden, setzt das Grundbuchamt, unter Androhung der Rückmutation eine Frist von höchstens drei Monaten zur Erledigung an"*. Ausgeführte Bauten und Infrastrukturanlagen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten seit der Bauvollendung nachzuführen.
- Art. 26 der KVAV regelt die Bereitstellung der Daten für den Kanton und die Geodaten-drehscheibe. Änderungen der Informationsebenen Fixpunkte, Liegenschaften und Bodenbedeckung sind nach Abschluss der Mutationen innert Tagesfrist, Änderungen bei den übrigen Daten mindestens monatlich elektronisch zu übermitteln. Bezüglich Aktualität der Geobasisdaten auf den kommunalen Drehscheiben ist Art. 12 Absatz 2 des KGeoIG zu beachten.
- Die Rechnungsstellung und das Inkasso der Nachführungskosten erfolgen gemäss Art. 28 KVAV, analog den Bestimmungen im Kreisschreiben des ALG vom 5. Januar 2007.

- Die Verfahren für die Erhebung, Festlegung und Änderung von geografischen Namen sind in den Art. 30 bis 34 der KVAV geregelt. Die Fachstelle für geografische Namen ist die kantonale Nomenklaturkommission. Sie ist zuständig für die Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung und führt das Vorprüfungsverfahren bei Namensänderungen von Gemeinde-, Ortschafts- und Stationsnamen beim Bund durch. Die Zuständigkeit für die Festlegung der Strassennamen liegt bei den Gemeinden (Art. 20 lit. h KGeoIG).
- Die eidgenössischen und kantonalen Geodaten sind immer mit der Angabe der Aktualität zu versehen (Art. 17 KGeoIV).
Die Quelle der Daten ist bei sämtlichen Publikationen anzugeben (Art. 30 GeoIV).
Quellen: - Amtliche Vermessung (AV), Kanton Graubünden
- Basisplan der amtlichen Vermessung (BP-AV), Kanton Graubünden
- Übersichtsplan 1:10'000, Kanton Graubünden

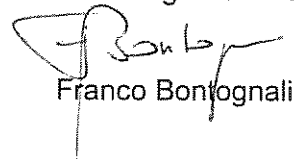
Wir ersuchen Sie, die neuen Verordnungen zu beachten und das Personal entsprechend zu informieren.

Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft
und Geoinformation**

Abteilungsleiter Vermessung


Franco Bontognali

Adressaten:

- alle Nachführungsgeometer im Kanton Graubünden (per Mail und Post)
- GeoGR AG, Postfach 354, 7002 Chur

Kopie:

- Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern
- Grundbuchinspektorat und Handelsregister, Rohanstrasse 5, 7001 Chur